

AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



12. September 2020

27. Jahrgang

Nummer 06/2020



Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 7./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 13.08.2020 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 25.08.2020 Seite 2
- 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2020 Seite 8
- Bekanntmachungsanordnung der 2. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragplans zum Doppelhaushalt 2019/2020 Seite 9
- 2. Änderungssatzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO)..... Seite 9
- Bekanntmachungsanordnung Seite 11
- 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)..... Seite 11
- Bekanntmachungsanordnung Seite 11
- Änderung der Straßenreinigungssatzung..... Seite 12
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Wustermark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... Seite 12

- Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen nach dem Bundesmeldegesetz Seite 14
- Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes Seite 14
- Bekanntmachung – Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch für das Schuljahr 2021/2022 Seite 14
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ Seite 14
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ Seite 15

Sonstige Mitteilungen

- Information des Seniorenbeirates Seite 15
- Notfallnummern..... Seite 16
- Service – Kontakte und Öffnungszeiten Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 7./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 13.08.2020

**Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Sanierung/Umbau/Umnutzung eines Nebengebäudes zum Wohnen und Neubau zwei Mehrfamilienhäuser“ in Wustermark, OT Hoppenrade, Potsdamer Straße 37 hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: B-113/2020**

Beschluss:
Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen des Vorbescheides beantragte Vorhaben „Sanierung/Umbau/Umnutzung eines Nebengebäudes zum Wohnen und Neubau von 2 Mehrfamiliengebäuden“ entsprechend der Antragsunterlagen vom 14.05.2020 auf dem Grundstück in Wustermark, OT Hoppenrade, Potsdamer Straße 37 Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstück 149, unter den Bedingungen zu erteilen, dass
1. die Firsthöhe der Neubauten die des vorhandenen Wohngebäudes auf dem Flurstück 148 nicht überschritten wird und
2. die Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wustermark auf dem Grundstück hergestellt werden.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 0 | Nein: 5 | Enthaltung: 0
einstimmig abgelehnt

**Bauvorhaben in Wustermark, OT Elstal, Carl-von-Ossietzky-Straße 11 Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Abweichung von der Gestaltungssatzung Wustermark OT Elstal 2. Stahlhaussiedlung
Vorlage: B-118/2020**

Beschluss:
Es wird beschlossen, das Einvernehmen auf Abweichung von § 7 Ziffer (3) der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustermark im Ortsteil Elstal gem. § 67 Ab 1, 2 BbgBO zum gestellten Antrag mit folgendem Inhalt:

- Die Außenwand des neuen hofseitigen, ca. 4,50 m tiefen Anbaus springt ca. 20 cm (Fassadenaufbau mit Wärmedämmung) hinter die Flucht der Giebelwand des Stahlhauses zurück.

zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 0 | Nein: 5 | Enthaltung: 0
einstimmig abgelehnt

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 25.08.2020

**2. Nachtragshaushalt 2020 der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-082/2020**

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020, mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Inhalten.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 10 | Nein: 3 | Enthaltung: 1
mehrheitlich beschlossen

**Haushaltsplanverfahren für das Haushaltsjahr 2021 Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-107/2020**

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, für das Haushaltsjahr 2021 einen Einzelhaushalt aufzustellen.

Der durch die Gemeindevertretung am 03.03.2020 gefasste Beschluss B-032/2020 wird damit aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben „Dreifeld-Sporthalle für das Schulzentrum Elstal“ – Gewerk: Schließanlage Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-106/2020**

Beschluss:
Es wird beschlossen, den Auftrag im Rahmen des Bauvorhabens „Dreifeld-Sporthalle für das Schulzentrum Elstal“

für die/das Leistung/Gewerk	in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 15 Schließanlage	9.625,92 €	WSD permanent security GmbH Neißestr. 1 14513 Teltow

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark
hier: Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder
des Hauptausschusses
Vorlage: B-117/2020

Beschluss:

- Nach Rücktrittserklärung von Frau Elke Schiller wird als neues Mitglied für den Hauptausschuss bestellt:

WWG Fraktion: Herr Roland Mende

- Zu Stellvertreter/innen werden, in nachstehender Reihenfolge, bestellt:

WWG Fraktion: 1. Herr Holger Reimers
2. Frau Ulrike Bommer

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark
hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohnern/innen für den
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt
Vorlage: B-123/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt (UA) der Gemeinde Wustermark mit dem sachkundigen Einwohner

Herrn Stephan Neumann

zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ 2. Änderung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung
des Entwurfes
Vorlage: B-116/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ in der Fassung vom 15.07.2020 – bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mitsamt der entsprechenden Fachgutachten – zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-104/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die vorliegende 11. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung:

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.08.2020 folgende Satzung:

- Der § 3 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Grünflächen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden, sind vom Anlieger zu reinigen, insbesondere sind Schmutz, Glas, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art zu beseitigen.“

- In § 3 wird der folgende Absatz 5 neu eingefügt:

„Die Grünflächen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden, können vom Anlieger eigenverantwortlich gepflegt und gemäht werden. Ausgenommen sind Grünflächen, die dem Insektenschutz dienen sollen.“

- Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

2. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der
Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-105/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf ihrer Sitzung am 25.08.2020 die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (Ordb VO SO) auf der Grundlage der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist und der § 10 Abs. 1, 2, 11 Abs. 1 des Landesimmissionschutzgesetzes (LlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 17).

Es ist beabsichtigt, folgende Ergänzungen bzw. Streichungen vorzunehmen und das Inkrafttreten wie folgt zu regeln:

- Der § 1 „Geltungsbereich“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Diese Verordnung gilt für alle Straßen, Anlagen **und öffentlichen Einrichtungen** im Gebiet der Gemeinde Wustermark.“

- Der § 2 Abs. 1 Buchstabe a) „Begriffsbestimmung“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„der Straßenkörper, das sind insbesondere die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Lärmschutzanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen, **unselbständige Grünstreifen**, unselbstständige Parkplätze und Parkbuchten und“

- Als neuer § 3 wird die folgende Regelung neu in die Satzung eingefügt:

§ 3

Ruhe/Nachruhe/Benutzung von Tongeräten

- Von 22:00 — 06:00 Uhr werktags (Mo.-Sa.) und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen sind Arbeiten und Lärmbelästigungen verboten, die andere in ihrer Ruhe bzw. Nachruhe stören. Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, die geeignet ist, dass andere unbeteiligte Personen dadurch in ihrer Ruhe nicht belästigt werden. Insbesondere ist nach 22:00 Uhr die Lautstärke der Geräte auf Zimmerlautstärke einzustellen.**
- Für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. gilt eine allgemeine Ausnahme vom Verbot gemäß Absatz 1. Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für Arbeiten, die**
 - der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen oder wegen unmittelbarer Gefährdung wichtiger öffentlicher Belange erforderlich sind.**
 - in Gewerbe- und Industriegebieten, die in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind, liegen; Liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für das Gebiet nicht vor, entscheidet die tatsächliche Nutzung.**
 - in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, wenn in ihnen Arbeiten zur Nachtzeit üblich oder zur Verhütung von Schäden an Anlagen, Rohstoffen oder Arbeitserzeugnissen erforderlich sind. Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen nur die zur Ausführung dieser Arbeiten unumgänglichen Geräusche erzeugt werden.**
- An Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig, dürfen Geräte und Maschinen, (wie zum Beispiel: Rasenmäher, Freischneider, Laubsammler, Kreissägen und sonstigen mit Motorkraft betriebenen Maschinen) nicht betrieben werden.**
- Die nach § 21 LlmschG zuständige Behörde kann darüber hinaus auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahme soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geräuschen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.**
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesimmissions-**

schutzgesetzes (LlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386) Llmsch und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung.

- Nach dem neu eingefügten § 3 erhalten alle nachfolgenden Paragraphen die nächstfolgende Nummerierung.
- Der § 4 (alt § 3) „Schutz der Straßen und Anlagen“ erhält im Abs. 2 b) folgenden neuen Wortlaut:

„die Wege in Anlagen, **Anlagen sowie unselbständige Grünstreifen von Straßen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, diese dort zu parken oder Fahrzeuganhänger abzustellen**; ausgenommen hiervon ist das Befahren der Wege in Anlagen mit langsam fahrenden Kleinkindfahrzeugen, sowie Fahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen oder sofern dies durch Hinweisschilder ausdrücklich gestattet ist,“

- § 6 (alt § 5) „Verunreinigungsverbot“ erhält im Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Jede Verunreinigung von Straßen, Anlagen und **öffentlichen Einrichtungen** im Sinne von § 2 der Verordnung ist untersagt.“

- § 9 (alt § 8) erhält folgende neue Bezeichnung „Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze“

- § 9 (alt § 8) „Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

- Kinderspielplätze sind für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vorgesehen; außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Entsprechend beschriebene Bolz- und Sportplätze sind für jedermann ohne Altersbeschränkung vorgesehen.
- Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus gehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweisschildern sind zu beachten.
- Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen ist nicht gestattet.
- Der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen ist verboten. Gleiches gilt für die Einnahme anderer berauschender Mittel sowie für das Rauchen.

- § 10 (alt § 9) „Halten und Führen von Tieren“ erhält im Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Straßen, Anlagen und öffentlichen Einrichtungen nicht durch diese verunreinigt oder beschädigt und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden.

Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht wurden, sind unverzüglich **mittels mitgeführter Hilfsmittel zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigungen sind in ausreichender Stückzahl mitzuführen und auf Verlangen befugter Kontrollpersonen vorzuzeigen.**

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes bleiben hiervon unberührt.

Verunreinigungen, die durch andere Tiere verursacht wurden, sind innerhalb eines Tages vom Führer dieses Tieres oder einem beauftragten Dritten zu beseitigen.“

10. § 10 (alt § 9) „Halten und Führen von Tieren“ erhält im Abs. 2 folgenden neuen Wortlaut:

„Hunde sind auf Straßen und in den Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine zu führen, die Vorschriften des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

11. § 18 (alt § 17) „Ordnungswidrigkeiten“ erhält in Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. **entgegen § 3 Abs. 1 die Nachtruhe stört.**
2. **entgegen § 3 Abs. 3 Tätigkeiten ausübt, die geeignet sind, andere unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe zu belästigen**
3. entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 eine Straße, eine Anlage oder eine öffentliche Einrichtung entgegen der Zweckbestimmung benutzt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 sich so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit im Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Anlagen beschädigt oder zerstört oder Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege betritt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Wege in Anlagen **sowie unselbständige Grünstreifen von Straßen mit Kraftfahrzeugen befährt, diese dort parkt oder Fahrzeuganhänger abstellt.**
7. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe c) öffentliche Einrichtungen zerstört, beschädigt, entfernt oder umwirft,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe d) in Anlagen reitet, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe e) auf Straßen oder in Anlagen übernachtet, insbesondere zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abstellt bzw. aufbaut oder zu diesem Zwecke benutzt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe f) Teiche, Wasserbecken und ähnliche Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder diese verunreinigt,
11. entgegen § 5 Abs. 1 es unterlässt, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die der Beseitigung einer Gefahr dient, die von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen zur Straße oder Anlage hin für Personen, Tiere oder Sachen ausgeht,
12. entgegen § 5 Abs. 2 a) Kellerfenster bzw. -schächte nicht derart sichert, dass für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht,
13. entgegen § 5 Abs. 2 b) frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. c) Blumenkästen und -töpfe sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert,
15. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. a) Unrat, Zigarettenkippen Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt,
16. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. b) Straßen oder Anlagen und öffentliche Einrichtungen durch das Ausgießen von Abwasser oder anderen umweltschädigenden Flüssigkeiten verunreinigt,
17. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. c) in Abflussöffnungen der öffentlichen Straßenentwässerung und in die Gräben feste Gegenstände einwirft oder Flüssigkeiten einleitet, die giftige, ätzende, explosive, ölige, fettige und andere umweltschädigende Stoffe enthalten,
18. entgegen § 6 Abs. 3 die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt und die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
19. entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände oder Gefäße auf Straßen und in Anlagen reinigt,
20. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände auf Straßen und in Anlagen repariert,
21. entgegen § 8 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache

gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch Farbaufbringungen (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet,

22. entgegen § 9 Abs. 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch nach 22.00 Uhr, auf Kinderspielplätzen Bolz- oder Sportplätzen aufhält,
 23. entgegen § 9 Abs. 3 Tiere auf Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätzen mitführt,
 24. entgegen § 9 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen Alkohol, andere berauschende Mittel einnimmt oder raucht,
 25. entgegen § 10 Abs. 1 als Führer eines Tieres die durch das Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen nicht unverzüglich bzw. innerhalb eines Tages beseitigt, **oder die mitzuführenden Hilfsmittel nicht vorweisen kann bzw. nicht vorzeigt.**
 26. entgegen § 10 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht ständig an einer reißfesten Leine führt und nicht gewährleistet, dass der Hund an der Leine nicht weiter als 2 m von ihm entfernt ist.
 27. entgegen § 11 Abs.1 Haushalts- oder Gewerbeabfälle in die auf den Straßen und in den Anlagen aufgestellten Müllbehälter einwirft,
 28. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 wieder verwertbare Abfälle außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten in die dafür bereitgestellten Sammelcontainer entsorgt,
 29. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 Müll an oder auf den Sammelbehälter für wieder verwertbare Stoffe ablagert,
 30. entgegen § 12 Abs. 1 Hecken und ähnliche Einfriedungen nicht zurückschneidet, wenn diese den Straßenverkehr behindern oder amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen verdecken,
 31. entgegen § 12 Abs. 2 Einfriedungen so errichtet oder erhält, dass sie Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern, insbesondere wer Stacheldraht, Elektrozaune, Nägel und sonstige scharfkantige oder sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände zur Straße oder Anlage hin anbringt,
 32. entgegen § 13 Abs. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht anbringt,
 33. entgegen § 13 Abs. 2 die Hausnummer nicht an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle anbringt,
 34. entgegen § 13 Abs. 3 die Hausnummer nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt,
 35. entgegen § 13 Abs. 4 die Hausnummer nicht in einem gut lesbaren Zustand erhält oder unleserliche Hausnummernschilder nicht erneuert,
 36. entgegen § 13 Abs. 5 die alte Nummer bei Neu Nummerierung vor Ablauf des Jahres entfernt,
 37. entgegen § 13 Abs. 7 Zeichen oder Einrichtungen ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde verändert oder entfernt,
 38. entgegen § 14 Abs. 1 Holz verbrennt,
 39. entgegen § 14 Abs. 2 Gartenabfälle oder Holzabfälle oder ähnliches verbrennt,
 40. entgegen § 15 Abs. 1 Staubentwicklung nicht durch geeignete Mittel verhindert oder beseitigt,
 41. entgegen § 15 Abs. 2 Polstermöbel, Betten, Matratzen, Decken, Läufer, Kleidungsstücke, Besen, Staubtücher und dergleichen auf oder über Straßen oder in und über Anlagen ausstaubt, abfegt, klofft, ausbürstet oder anderweitig Staub erzeugend bearbeitet.“
12. Diese 2. Änderungssatzung der OrdbVO SO tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Änderung einer ein- in eine zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke über den Havelkanal mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-108/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ermächtigt den Bürgermeister die Verwaltungsvereinbarung für das Bauvorhaben

Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202
(Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal bei km 21,385)

mit der Bundesrepublik Deutschland – Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, diese vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg, Brielower Landstraße 1, 14772 Brandenburg abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Abschluss einer Vereinbarung über den Umbau des Knotenpunktes Kuhdammweg/L 202 im Zuge des Vorhabens Kuhdammbrücke über den Havelkanal – Beginn der Baustrecke L 202, Abs. 010 km 0,530 – mit dem Landesbetrieb Straßenwesen
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-109/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ermächtigt den Bürgermeister die Vereinbarung für das Bauvorhaben

Neubau des Knotenpunktes Kuhdammweg/L 202 im Zuge des Vorhabens Kuhdammbrücke über den Havelkanal, Beginn der Baustrecke L 202, Abs. 010 km 0,530

mit dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Fortschreibung des Ingenieurvertrages für das Bauvorhaben „Änderung von einer ein- in eine zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke (km 21,390) und Umbau des Knotenpunktes Kuhdammweg/L 202 gemäß HOAI 2013
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-110/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ermächtigt den Bürgermeister den Ingenieurvertrag für das Bauvorhaben

GVZ Berlin West Wustermark
Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390
HOAI 2013 – Leistungen: Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202

mit der VIC Planen und Beraten GmbH, Sauerbruchstraße 12, 14482 Potsdam abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020
hier: Grünen Charakter der Scharnhorst- und Eulenspiegelsiedlung in Elstal erhalten – letzte bebaubare Brachflächen für die Natur sichern
Vorlage: A-017/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung zu prüfen, den Bebauungsplan „E 6, Wohngebiet Eulenspiegel-, Scharnhorstsiedlung“ zu ändern. Inhalte der Änderungen sind:

1. Das Flurstück 169 wird von einer Bebauung ausgenommen und als Maßnahmenfläche C zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.
2. Die Flurstücke 116 und 122 werden von einer Bebauung ausgenommen.
3. Die bebaubaren Teile der Flurstücke 453 und 461 werden von einer Bebauung ausgenommen. Sie werden den umliegenden Maßnahmenflächen A zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zugeordnet. Im Vorfeld der Aufstellung von Bebauungsplänen sind ausreichend Grünflächen in der Planung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 | Nein: 1 | Enthaltung: 3
mehrheitlich beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020
hier: Fahrradservicestationen in der Gemeinde
Vorlage: A-018/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Wustermark spätestens im Jahr 2022 mit der Installation von Fahrradservicestationen zu beginnen. Die Aufstellung soll in Absprache mit den Ortsbeiräten erfolgen.

Mit der Bearbeitung soll begonnen werden, wenn die Ergebnisse aus der Onlineumfrage zum Radwegekonzept und damit die Datenlage vorliegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020
hier: Einberufung einer „AG Digitalisierung“
Vorlage: A-020/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beruft eine „AG Digitalisierung“. In diese können die Fraktionen ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in entsenden. Diese müssen nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein (MdGV). Externer Sachverstand ist ausdrücklich erwünscht. Der Verwaltung wird empfohlen, aus jedem Fachbereich dauerhaft oder zeitweise eine/n Mitarbeiter/in in die AG zu entsenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 | Nein: 4 | Enthaltung: 5
mehrheitlich beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020 zur baulichen Verdichtung in der Gemeinde hier: Weitere Verdichtung am Radelandberg in Elstal verhindern – C&P Ausgleichsfläche anbieten
Vorlage: A-021/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Prüfung, ob der Erschließungsträger C&P

1. von einer weiteren Verdichtung der Wohnbebauung im Wohngebiet Radelandberg Nord absieht,
2. gewillt ist, die Verdichtung auf den Flächen des Bundeseisenbahnvermögens in der Lindenstraße im OT Elstal vorzunehmen.

Ferner eruiert die Gemeindeverwaltung, wie hoch die Belastungen und Mehrbelastungen der Gemeinde Wustermark sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktionen DIE LINKE. sowie SPD zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020 hier: Erarbeitung eines Wegekonzeptes für barrierefreie Straßennamensschilder
Vorlage: A-022/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Erstellung eines Konzeptes inklusive einer Prioritätenliste für barrierefreie, taktile Straßennamensschilder (Pyramiden- sowie Brailleschrift) an den an strategisch relevanten Laufwegen und Querungsstellen der Gemeinde. Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband ist bei der Erstellung des Konzeptes mit einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020 hier: Beitritt Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“
Vorlage: A-023/2020

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Beitritt zum Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ zu prüfen. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinde Wustermark die nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) vorgeschriebene Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in enger Kooperation mit anderen Gemeinden wirtschaftlich und sicher umsetzt.

Das Prüfergebnis und ein daraus ggf. resultierender Beschlussvorschlag ist der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzungsrunde vorzulegen.

Die Ausschussvorberatung soll im für Gemeindeentwicklung zuständigen Ausschuss, dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie Hauptausschuss erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der WWG-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020
Vorlage: A-019/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt:

In der Ortslage Buchow-Karpzow, Priorter Straße 10a, in Höhe des Evangelischen Friedhofes, 7 Parkplätze parallel zur Straße, zur Entlastung des fließenden Verkehrs bei Beerdigungen durch parkende Fahrzeuge, zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Eilantrag der WWG-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020 hier: Rechtsberatung einschließlich Einschreiten des Rechtsweges Umgehungsstraße Gemeindeteil Wernitz
Vorlage: E-001/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung, gegen eine Erweiterung des Mosolf/Hermes-Geländes in Ketzin OT Etzin sowie der Gemarkung Markee/Markau/Neugarten vorzugehen. Hierzu wird die Gemeindeverwaltung ermächtigt, jegliche Art von Rechtsberatungen und fristwahrend Gerichtsverfahren anzustoßen, um die Einwohner des Gemeindeteils Wernitz vor Lärm, Immissionen und Verkehrsgefährden zu schützen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 | Nein: 0 | Enthaltung: 4
einstimmig beschlossen

Ortsteiltreff Elstal/Olympisches Dorf Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-119/2020

Der Beschlussvorschlag wird zurückgezogen.

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2020

2. Nachtragshaushaltssatzung

Vorlage: B-082/2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.08.2020 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020 zum Doppelhaushalt 2019/2020 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnishaushalt</u>				
ordentliche Erträge	19.994.600	1.025.500	1.043.200	19.976.900
ordentliche Aufwendungen	20.452.000	2.737.700	1.630.800	21.558.900
außerordentliche Erträge	135.000	1.055.400	20.000	1.170.400
außerordentliche Aufwendungen	140.400	32.800	115.600	57.600
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	27.312.300	2.416.800	1.616.600	28.112.500
die Auszahlungen	30.090.900	3.105.500	3.631.900	29.564.500
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.617.900	1.025.500	1.043.200	18.600.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.094.700	2.735.100	1.629.000	19.200.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.594.400	1.391.300	573.400	7.412.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.312.700	370.400	2.002.900	9.680.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.100.000	0	0	2.100.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	683.500	0	0	683.500
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag des bisher vorgesehenen Kredites für 2020 wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die Wertgrenzen werden nicht geändert.

§ 6

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

Wustermark, den 26.08.2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020 und des Nachtragsplans zum Doppelhaushalt 2019/2020

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 25.08.2020 unter der Beschlussnummer B-082/2020 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020 zum Doppelhaushalt 2019/2020 der Gemeinde Wustermark wird hiermit in der gültigen Fassung der Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020 und der Nachtragsplan zum Doppelhaushalt 2019/2020 werden dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in die 2. Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung, 3. OG – Zimmer 305,
Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, den 26.08.2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO)

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 25.08.2020 die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO) auf der Grundlage der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist und der § 10 Abs. 1, 2, 11 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 17) beschlossen:

1. Der § 1 „Geltungsbereich“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Diese Verordnung gilt für alle Straßen, Anlagen **und öffentlichen Einrichtungen** im Gebiet der Gemeinde Wustermark.“

2. Der § 2 Abs. 1 Buchstabe a) „Begriffsbestimmung“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„der Straßenkörper, das sind insbesondere die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Lärmschutzanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen, **unselbständige Grünstreifen**, unselbständige Parkplätze und Parkbuchten und“

3. Als neuer § 3 wird die folgende Regelung neu in die Satzung eingefügt:

§ 3

Ruhe/Nachtruhe/Benutzung von Tongeräten

- (1) **Von 22:00 — 06:00 Uhr werktags (Mo.-Sa.) und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen sind Arbeiten und Lärmbelästigungen verboten, die andere in ihrer Ruhe bzw. Nachtruhe stören. Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, die geeignet ist, dass andere unbeteiligte Personen dadurch in ihrer Ruhe nicht belästigt werden. Insbesondere ist nach 22:00 Uhr die Lautstärke der Geräte auf Zimmerlautstärke einzustellen.**
- (2) **Für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. gilt eine allgemeine Ausnahme vom Verbot gemäß Absatz 1. Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für Arbeiten, die**
 - **der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen oder wegen unmittelbarer Gefährdung wichtiger öffentlicher Belange erforderlich sind.**
 - **in Gewerbe- und Industriegebieten, die in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind, liegen; Liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für das Gebiet nicht vor, entscheidet die tatsächliche Nutzung.**
 - **in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, wenn in ihnen Arbeiten zur Nachtzeit üblich oder zur Verhütung von Schäden an Anlagen, Rohstoffen oder Arbeitserzeugnissen erforderlich sind. Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen nur die zur Ausführung dieser Arbeiten unumgänglichen Geräusche erzeugt werden.**
- (3) **An Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig, dürfen Geräte und Maschinen, (wie zum Beispiel: Rasenmäher, Freischneider, Laubsammler, Kreissägen und sonstigen mit Motorkraft betriebenen Maschinen) nicht betrieben werden.**
- (4) **Die nach § 21 LImSchG zuständige Behörde kann darüber hinaus auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahme soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geräuschen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.**
- (5) **Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386) LImSch und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung.**

4. Nach dem neu eingefügten § 3 erhalten alle nachfolgenden Paragraphen die nächstfolgende Nummerierung.

5. Der § 4 (alt § 3) „Schutz der Straßen und Anlagen“ erhält im Abs. 2 b) folgenden neuen Wortlaut:

„die Wege in Anlagen, **Anlagen sowie unselbständige Grünstreifen von Straßen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, diese dort zu parken oder Fahrzeughänger abzustellen;** ausgenommen

hiervon ist das Befahren der Wege in Anlagen mit langsam fahrenden Kleinkindfahrzeugen, sowie Fahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen oder sofern dies durch Hinweisschilder ausdrücklich gestattet ist,“

6. § 6 (alt § 5) „Verunreinigungsverbot“ erhält im Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Jede Verunreinigung von Straßen, Anlagen **und öffentlichen Einrichtungen** im Sinne von § 2 der Verordnung ist untersagt.“

7. § 9 (alt § 8) erhält folgende neue Bezeichnung „Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze“

8. § 9 (alt § 8) „Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Kinderspielplätze sind für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vorgesehen; außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Entsprechend beschilderte Bolz- und Sportplätze sind für jedermann ohne Altersbeschränkung vorgesehen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus gehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweisschildern sind zu beachten.
- (3) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen ist nicht gestattet.
- (4) Der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen ist verboten. Gleiches gilt für die Einnahme anderer berauschender Mittel sowie für das Rauchen.

9. § 10 (alt § 9) „Halten und Führen von Tieren“ erhält im Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Straßen, Anlagen und öffentlichen Einrichtungen nicht durch diese verunreinigt oder beschädigt und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden.

Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht wurden, sind unverzüglich **mittels mitgeführter Hilfsmittel zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigungen sind in ausreichender Stückzahl mitzuführen und auf Verlangen befugter Kontrollpersonen vorzuzeigen.**

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes bleiben hiervon unberührt.

Verunreinigungen, die durch andere Tiere verursacht wurden, sind innerhalb eines Tages vom Führer dieses Tieres oder einem beauftragten Dritten zu beseitigen.“

10. § 10 (alt § 9) „Halten und Führen von Tieren“ erhält im Abs. 2 folgenden neuen Wortlaut:

„Hunde sind auf Straßen und in **den** Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine zu führen, die Vorschriften des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

11. § 18 (alt § 17) „Ordnungswidrigkeiten“ erhält in Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. **entgegen § 3 Abs. 1 die Nachtruhe stört.**
2. **entgegen § 3 Abs. 3 Tätigkeiten ausübt, die geeignet sind, andere unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe zu be-**

lästigen

3. entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 eine Straße, eine Anlage oder eine öffentliche Einrichtung entgegen der Zweckbestimmung benutzt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 sich so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit im Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Anlagen beschädigt oder zerstört oder Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege betritt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Wege in Anlagen sowie **unselbständige Grünstreifen von Straßen mit Kraftfahrzeugen befährt, diese dort parkt oder Fahrzeuganhänger abstellt.**
7. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe c) öffentliche Einrichtungen zerstört, beschädigt, entfernt oder umwirft,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe d) in Anlagen reitet, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe e) auf Straßen oder in Anlagen übernachtet, insbesondere zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abstellt bzw. aufbaut oder zu diesem Zwecke benutzt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe f) Teiche, Wasserbecken und ähnliche Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder diese verunreinigt,
11. entgegen § 5 Abs. 1 es unterlässt, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die der Beseitigung einer Gefahr dient, die von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen zur Straße oder Anlage hin für Personen, Tiere oder Sachen ausgeht,
12. entgegen § 5 Abs. 2 a) Kellerfenster bzw. -schächte nicht derart sichert, dass für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht,
13. entgegen § 5 Abs. 2 b) frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. c) Blumenkästen und -töpfe sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert,
15. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. a) Unrat, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt,
16. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. b) Straßen oder Anlagen **und öffentliche Einrichtungen** durch das Ausgießen von Abwasser oder anderen umweltschädigenden Flüssigkeiten verunreinigt,
17. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. c) in Abflussöffnungen der öffentlichen Straßenentwässerung und in die Gräben feste Gegenstände einwirft oder Flüssigkeiten einleitet, die giftige, ätzende, explosive, ölige, fettige und andere umweltschädigende Stoffe enthalten,
18. entgegen § 6 Abs. 3 die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt und die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
19. entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände oder Gefäße auf Straßen und in Anlagen reinigt,
20. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände auf Straßen und in Anlagen repariert,
21. entgegen § 8 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch Farbaufbringungen (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet,
22. entgegen § 9 Abs. 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch nach 22.00 Uhr, auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen aufhält,
23. entgegen § 9 Abs. 3 Tiere auf Kinderspielplätze und Bolzplätzen mitführt,
24. entgegen § 9 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen

- Alkohol, andere berauschende Mittel einnimmt oder raucht,
25. entgegen § 10 Abs. 1 als Führer eines Tieres die durch das Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen nicht unverzüglich bzw. innerhalb eines Tages beseitigt, **oder die mitzuführenden Hilfsmittel nicht vorzeigt.**
 26. entgegen § 10 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht ständig an einer reißfesten Leine führt und nicht gewährleistet, dass der Hund an der Leine nicht weiter als 2 m von ihm entfernt ist.
 27. entgegen § 11 Abs.1 Haushalts- oder Gewerbeabfälle in die auf den Straßen und in den Anlagen aufgestellten Müllbehälter einwirft,
 28. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 wieder verwertbare Abfälle außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten in die dafür bereitgestellten Sammelcontainer entsorgt,
 29. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 Müll an oder auf den Sammelbehälter für wieder verwertbare Stoffe ablagert,
 30. entgegen § 12 Abs. 1 Hecken und ähnliche Einfriedungen nicht zurückschneidet, wenn diese den Straßenverkehr behindern oder amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen verdecken,
 31. entgegen § 12 Abs. 2 Einfriedungen so errichtet oder erhält, dass sie Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern, insbesondere wer Stacheldraht, Elektrozaune, Nägel und sonstige scharfkantige oder sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände zur Straße oder Anlage hin anbringt,
 32. entgegen § 13 Abs. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht anbringt,
 33. entgegen § 13 Abs. 2 die Hausnummer nicht an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle anbringt,
 34. entgegen § 13 Abs. 3 die Hausnummer nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt,
 35. entgegen § 13 Abs. 4 die Hausnummer nicht in einem gut lesbaren Zustand erhält oder unleserliche Hausnummernschilder nicht erneuert,
 36. entgegen § 13 Abs. 5 die alte Nummer bei Neummerierung vor Ablauf des Jahres entfernt,
 37. entgegen § 13 Abs. 7 Zeichen oder Einrichtungen ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde verändert oder entfernt
 38. entgegen § 14 Abs. 1 Holz verbrennt,
 39. entgegen § 14 Abs. 2 Gartenabfälle oder Holzabfälle oder ähnliches verbrennt,
 40. entgegen § 15 Abs. 1 Staubentwicklung nicht durch geeignete Mittel verhindert oder beseitigt,
 41. entgegen § 15 Abs. 2 Polstermöbel, Betten, Matratzen, Decken, Läufer, Kleidungsstücke, Besen, Staubtücher und dergleichen auf oder über Straßen oder in und über Anlagen ausstaubt, abfegt, klopf, ausbürstet oder anderweitig Staub erzeugend bearbeitet.
12. Diese 2. Änderungsatzung der OrdbVO SO tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 26.08.2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (Ordb VO SO) vom

25.08.2020 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 26.08.2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

1. Der § 3 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Grünflächen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden, sind vom Anlieger zu reinigen, insbesondere sind Schmutz, Glas, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art zu beseitigen.“

2. In § 3 wird der folgende Absatz 5 neu eingefügt:

„Die Grünflächen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden, können vom Anlieger eigenverantwortlich gepflegt und gemäht werden. Ausgenommen sind Grünflächen, die dem Insektenschutz dienen sollen.“

3. Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 26.08.2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) vom 25.08.2020 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 26.08.2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wie viele andere Gemeinden hat auch die Gemeinde Wustermark die Pflicht zur Pflege der Grünflächen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden.

Für die Gemeinde ist das problematisch, weil der Bauhof diese Leistungen nur im Rahmen der personellen, maschinellen und finanziellen Möglichkeiten ausführen kann.

Dabei kann auf die Einhaltung und Herstellung eines bestimmten ästhetischen Anspruches kein Bezug genommen werden, sondern vielmehr ist die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Deshalb bitten wir Sie, als Anlieger, sich bei der Grünflächenpflege unterstützend einzubringen. Helfen Sie uns, Flächen vor Ihrem Haus sauber zu halten, zu mähen oder bei großer Hitze Bäume oder Grünflächen zu wässern.

Die Grünfläche zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befindet, kann vom Anlieger eigenverantwortlich gepflegt und gemäht werden. Ausgenommen sind Grünflächen, die dem Insektenschutz dienen sollen. Unsere Straßenreinigungssatzung wurde dahingehend angepasst.

Dem Erscheinungsbild der Gemeinde können Sie damit etwas Gutes tun. Uns ist bewusst, dass es hierzu auch kritische Stimmen von den Einwohnern geben wird, dennoch hoffen wir insgesamt auf ein breites Verständnis.

An dieser Stelle bedanken sich der Bauhof und die Gemeindeverwaltung bei allen Bürgerinnen und Bürgern für die freiwillige Unterstützung zur Verbesserung des Ortsbildes.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Wustermark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung Wustermark hat auf ihrer Sitzung am 24.10.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB), somit im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erneut, zum zweiten Mal zu ändern. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Bebauungsplanänderungsverfahrens der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB liegen vor.

Ziel der Planung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ verfolgt die Konkretisierung der für sportliche Nutzungen festgesetzten Grün- und Gemeinbedarfsflächen. Es soll die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung eines Bolzplatzes und einer Festwiese gegenüber der Grundschule „Otto Lilienthal“ an der Neuen Bahnhofstraße geschaffen werden.

Darüber hinaus sollen Grünflächen für einen Bewegungsparcours sowie Schutzgrün bestimmt werden. Auf den Flächen für Sport- und Spielanlagen sollen Nutzungen in Form eines Bolzplatzes, einer zugleich als Lärmschutz dienenden Boulderwand, eines Bouleplatzes sowie einer Streetballanlage zulässig sein.

Auch wird die Festsetzung von Flächen für Straßenverkehrsanlagen, für die innere Durchwegung und Erschließung des Plangebietes sowie Flächen für Stellplätze gemäß den Regelungen der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom Februar 2019 erforderlich.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Neue Bahnhofstraße“ müssen hinsichtlich der Art der Bodennutzung umfassend geändert werden. Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der künftigen Nutzungen mit den Schutzansprüchen der an den räumlichen Geltungsbereich der 2. Planänderung angrenzenden bestehenden und festgesetzten Wohnnutzungen ist zu prüfen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ ist das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ umfasste zum Zeitpunkt seines Aufstellungsbeschlusses zu ca. 3/5 das Flurstück 675 sowie in einem vorhandenen Zufahrtbereich der Neuen Bahnhofstraße eine kleine Fläche des Flurstückes 600, beide in der Flur 2 der Gemarkung Wustermark.

Im Zuge der Planänderung sind das Flurstück 675 vollständig – somit bis an den Wismathengraben herangezogen – und das schmale, an der Hamburger Straße gelegene Flurstück 674 der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark in den räumlichen Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung einbezogen worden. Die teilweise Einbeziehung des Straßenflurstückes 600 der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark in den räumlichen Geltungsbereich wurde zurückgenommen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ hat eine Fläche von ca. 2 ha und wird begrenzt

- im Norden vom Wismathengraben und der ihn begleitenden, festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“,
- im Osten und Süden von den Verkehrsanlagen der Neuen Bahnhofstraße und
- im Westen von der Flurstücksbegrenzung der Hamburger Straße, der Landesstraße (L) 204.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans (FNP) im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ ist nicht erforderlich. Aufgrund der textlichen Darstellung Nr. 1 des FNP ist auch eine Anpassung des FNP an die Festsetzungen der 2. Planänderung nicht erforderlich.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. August 2020 wurde der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ in der Fassung von 15. Juli 2020 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B), seiner Begründung mit ihrem Anhang (Bestandsplan mit Fauna inkl. Biotoptypenkartierung in der Fassung Oktober 2019) sowie folgenden Fachgutachten zur Auslage bestimmt:

- Städtebauliches Konzept in der Fassung vom 15.07.2020
- Schallimmissionsprognose Sport- und Freizeitlärm in der Fassung vom 05.03.2020
- Fachbericht Prüfung der Umweltbelange in der Fassung vom Oktober 2019

- Baugrundgutachten im Bereich Regenwasserrückhaltebecken in der Fassung vom 15.02.2018
- Baugrundgutachten im Bereich Festwiese/Bolzplatz in der Fassung vom 15.11.2019

Die genannten Unterlagen liegen vom

12. Oktober 2020 bis einschließlich 04. Dezember 2020

im Rathaus (Zimmer 225), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73–243 (Herr Rehn) sowie im Internet unter www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Auslegungen) bzw. im Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse m.rehn@wustermark.de vorgebracht werden.

Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Wustermark, den 26. August 2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister



Lage des räumlichen Geltungsbereichs: Ausschnitt mit dem Liegenschaftskataster (ALKIS) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Stand 12.02.2020, mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des B-Plans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ (rote Umgrenzung, orange gefüllte Fläche)

Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) besteht die Möglichkeit, folgenden Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören – § 42 Absatz 3 BMG

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen – § 50 Absatz 2 BMG

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten – § 50 Absatz 1 BMG

Auskünfte an Adressbuchverlage – § 50 Absatz 3 BMG

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf. Die Widersprüche können Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Meldebehörde der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark einlegen. Ein bereits eingelegter Widerspruch nach dem bis zum 31.10.2015 geltenden Brandenburgischen Meldegesetz ist weiterhin gültig.

Wustermark, den 01.09.2020

gez. Schreiber
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes

Nach § 54 des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund von § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung der Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nicht vor dem 31.03.2021.

Sollten Sie im Jahr 2021 volljährig werden und gegen die Weitergabe Ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr sein, legen Sie bitte bis zum 30.03.2021 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Meldebehörde der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark ein.

Wustermark, den 01.09.2020

gez. Schreiber
Der Bürgermeister

Bekanntmachung – Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch für das Schuljahr 2021/2022

Entsprechend § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August desselben Kalenderjahres die Schulpflicht.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 01. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Anmeldung der betreffenden Kinder erfolgt in der Grundschule Otto Lilienthal in Wustermark, Hamburger Straße 8 im Sekretariat an folgenden Tagen

Montag	07.12.2020	von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.12.2020	von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	09.12.2020	von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	10.12.2020	von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	11.12.2020	von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 14.00 Uhr

Bei der Anmeldung ist der Personalausweis, die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Sollte nur einer der beiden Sorgeberechtigten das Kind anmelden, ist eine Vollmacht des weiteren Sorgeberechtigten vorzulegen. Wenn es nur einen Sorgeberechtigten gibt, sollte möglichst ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

Die Einschulungsgespräche und die Einschulungsuntersuchungen finden im Januar 2021 in der Grundschule in Wustermark statt.

Wustermark, den 17. August 2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

18.08.2020

die Schmutzwasserleitung in **Wustermark / OT Elstal**

Ernst-Thälmann-Platz 2 bis 7 und 10 bis 15
Gemarkung: Elstal
Flur: 4
Flurstück: 181, 183, Teil aus 179
freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft. Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 24. August 2020

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“**

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

18.08.2020

die Trinkwasserleitung in **Wustermark / OT Elstal,**

Ernst-Thälmann-Platz 2 bis 7 und 10 bis 15

Gemarkung: Elstal

Flur: 4

Flurstück: 181, 183, Teil aus 179

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 24. August 2020

*Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher*

Sonstige Mitteilungen**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

am 08.07.2020 fand die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates statt.

Durch die Gemeindevertreter wurden folgende Mitglieder bestellt:

Frau Karin Schiewe, Frau Marianne Skownowski, Frau Evelyn Gliese, Frau Gudrun Groh und Herr Dietmar Wiegand.

Neben der Beratung und Beschlussfassung über die Fortgeltung der Geschäftsordnung kam es zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden des Seniorenbeirates.

Mit einem eindeutigen Ergebnis von 5 Ja-Stimmen wurde Frau Karin Schiewe zur neuen Vorsitzenden und Herr Dietmar Wiegand zum Stellvertreter gewählt. Beide nahmen die Wahl an. Entsprechende Kontaktdaten sind auf der Homepage der Gemeinde Wustermark veröffentlicht.

Wir freuen uns auf eine gemeinsame Zusammenarbeit und wünschen dem Seniorenbeirat viel Erfolg in seiner Arbeit für die Gemeinde Wustermark!

*gez. H. Schreiber
Bürgermeister*

Notfallnummern

NOTRUF

Polizei	☎ 110
Polizeiwache Nauen	☎ 03321/4000
Feuerwehr	☎ 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	☎ 112
Kassenärztlicher Notdienst	☎ 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	☎ 030/192 37
Giftnotruf	☎ 030/192 40
Notruf Tierrettung	☎ 0800/1 12 11 33 0151/53 51 02 07

NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	☎ 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	☎ 0800/1 11 01 11 0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	☎ 08000/116 016
Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	☎ 03385/50 36 15

Kinder- und Jugendtelefon	☎ 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	☎ 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	☎ 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	☎ 0800/470 80 90

HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	☎ 03361/7 33 23 33
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	☎ 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	☎ 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	☎ 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	☎ 0800/3 30 10 00

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

Besucherverkehr im Rathaus aufgrund des Corona-Virus eingeschränkt!
– Nur mit Terminvereinbarung –

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift: Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefonzentrale: ☎ 033234/73-0
Telefax: 033234/73-250
E-Mail: info@wustermark.de

SPRECHZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

TELEFONVERZEICHNIS DER AMTSBEREICHE

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	☎ 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	☎ 73-223
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	☎ 73-225 / -245
Datenschutz	☎ 73-229

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT

Bürgeramt	☎ 73-229 / -239 / -244
Gewerbe / Wahlen / WBS	☎ 73-229
Kitaservice	☎ 73-213 / -221 / -215
Personalverwaltung	☎ 73-210 / -233
IT / Administration	☎ 73-204 / -234

FACHBEREICH II | STANDORTFÖRDERUNG UND INFRASTRUKTUR

Planung / Projektsteuerung	☎ 73-241
Bauleitplanung	☎ 73-226 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	☎ 73-208
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	☎ 73-209 / -232
Schulen / Kultur	☎ 73-227

FACHBEREICH III | BAUEN UND WOHNUMFELD

Hoch- / Tiefbau	☎ 73-202 / -201 / -248 / -246
Gebäudemanagement	☎ 73-224
Natur- und Landschaftsschutz / Baubetriebshof	☎ 73-214
Straßenreinigung / Winterdienst	☎ 73-219 / -228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 73-205 / -206

FACHBEREICH IV | KÄMMEREI UND FINANZWESEN

Gemeindekasse	☎ 73-247
Gemeindesteuern	☎ 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	☎ 73-203 / -242
Vollstreckung	☎ 73-212

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0, Fax: 03 32 34/73-250, E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Ines Thomas,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.